

Stellungnahme zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Gemeindeordnung), insbesondere zu Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 41 a)

Der Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. begrüßt ausdrücklich die in dem Gesetzestext formulierte Änderung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 41 a)!

Die Änderung hat zum Ziel, die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene zu verbessern. Die **Verpflichtung** der Gemeinde, Kinder und Jugendliche in angemessener Weise zu beteiligen, bewerten wir als klares und positives Signal an die junge Generation. Ihre Beteiligung wird damit verbindlich als fester Bestandteil der Beteiligung aller Bürger*innen verankert.

Insbesondere begrüßen wir, dass zum ersten Mal im Rahmen einer Gemeindeordnung Kinder als Zielgruppe mit aufgenommen worden sind.

Wir sind davon überzeugt, dass die Einrichtung **unterschiedlicher Beteiligungsformate** der Vielfalt und Unterschiedlichkeit unserer Gemeinden und Städte entspricht. Dadurch werden die politisch verantwortlichen Mandatsträger*innen motiviert, die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen jeweils angemessen an die örtlichen Gegebenheiten zu entwickeln und zu stärken.

Mit der Möglichkeit zur Beantragung der **Einrichtung einer Jugendvertretung** werden Jugendliche dazu aufgefordert und motiviert, das Thema Jugendbeteiligung auf die Tagesordnung eines Gemeinderates zu bringen. Dies kann zu einer positiven Beschäftigung mit Jugendbeteiligung und intergenerationellem Dialog führen. Wir hoffen, dass es nicht nur zu einer formaldemokratischen Einrichtung einer Jugendvertretung sondern zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit Jugendbeteiligung kommt. Die inhaltliche und gemeinsame Auseinandersetzung von Jugendlichen, Gemeinderät*innen, Bürger*innen und Mitarbeiter*innen der Verwaltungen kann zu einer gewinnbringenden Beteiligung führen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch ausdrücklich das Antragsrecht der Jugendvertretung im Gemeinderat.

Bezüglich der **Rahmenbedingungen** (z.B. finanzielle Mittel) und **Ausstattung** Jugendlicher mit Rederecht, Anhörungsrecht und Antragsrecht stimmen wir dem Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Beteiligung Kinder und Jugendlicher in der Kommunalpolitik ausdrücklich zu. Wir halten es darüber hinaus für notwendig, dass Jugendliche insbesondere als Jugendgemeinderäte für Jugendbeteiligung in der Ausbildung freigestellt werden und dafür entsprechende Regelungen getroffen werden.

In § 41 a (3) schlagen wir vor, dass die darin benannte Geschäftsordnung um den Zusatz „des Gemeinderats“ präzisiert wird. Andernfalls könnte hier auch eine etwaige Geschäftsordnung der Jugendvertretung angenommen werden.

Beteiligung möglichst früh beginnen!

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind stark zu machen“ - so eine der zentralen Botschaften aus der ersten „World Vision“-Kinderstudie von 2008. Auch der „Nationale Aktionsplan kindgerechtes Deutschland“ (2005-2010) stellte fest, dass Kinder „junge, sensible und wache Gesellschaftsmitglieder“ und von Anfang an Teil der Gemeinde/der „öffentlichen“ Gemeinschaft sind. Folgerichtig wird jetzt in der Gemeindeordnung das Beteiligungsrecht der Kinder mit aufgenommen. Somit wird das Mitwirkungsrecht der Kinder - Teil der Kinderrechtskonvention - im Gesetzesentwurf aufgenommen und umgesetzt.

Dies unterstützt unserer Meinung nach den parallel geführten Diskussionsprozess, wie die Kinderrechte in der Landesverfassung verankert werden können.

Beteiligung braucht Qualifizierung und pädagogische Begleitung!

Bei der Umsetzung einer „Politik des Gehört Werdens“ und nach Verabschiedung der Gemeindeordnung braucht es insbesondere für die Umsetzung und Anwendung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg Fachleute, die Prozesse politischer Partizipation begleiten, gestalten und moderieren. Hier fehlt es bislang an einer **landesweiten Fach- und Servicestelle für Jugendbeteiligung**, die die Umsetzung konzeptionell ausgestaltet und z.B. Mitarbeiter*innen von Kommunalverwaltungen dafür qualifiziert.

Mit der verbindlichen Verankerung in der Gemeindeordnung durch den Auftrag, dass „Jugendliche beteiligt werden müssen“ braucht es nun zwingend flankierende Maßnahmen, damit der § 41a mit Leben gefüllt werden kann.

Beteiligen heißt Mitentscheiden!

Zusammenfassend stehen wir für ein „**Muss**“ zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg mit verbindlicher rechtlicher Ausstattung. Die Vielfalt der Beteiligungsformen (Jugendgemeinderäte, Jugendforen/Jugendhearings, projektbezogene Jugendbeteiligung) muss in der Gemeindeordnung ermöglicht werden und die Kommunen sollen ihre „passgenaue“ Beteiligungsform entwickeln können. Das Beantragungsrecht durch Jugendliche ergänzt dies und ermöglicht eine inhaltliche, zukunftsweisende und zielorientierte Auseinandersetzung mit der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Stuttgart, 25. März 2015



Kerstin Sommer
Vorsitzende